

## Hinweise zu einer Betreuungsanregung

**Rechtliche** Betreuung bedeutet gesetzliche Vertretung.

Das Betreuungsgericht bestellt einen **rechtlichen** Betreuer, wenn:

- eine psychische Krankheit oder eine körperliche, geistige oder seelische Behinderung vorliegt;
- sofern diese dazu führt, dass der Betroffene seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht regeln kann;
- und wenn diese Angelegenheiten durch einen Bevollmächtigten oder andere Hilfen (z.B. soziale Dienste) ohne gesetzlichen Vertreter nicht genauso gut erledigt werden können.

Eine Betreuerbestellung bedeutet für das Leben des Betroffenen einen entscheidenden Einschnitt.

Wenn Sie beabsichtigen, eine **rechtliche** Betreuung für eine/n Angehörige/n oder eine Person Ihres Umfeldes anzuregen, sollten Sie folgende Hinweise beachten.

Liegt eine Vollmacht (Vorsorgevollmacht, Generalvollmacht) vor, so sollte vor der Anregung geklärt werden, ob diese ausreicht und von einer Betreuungsanregung bei Gericht abgesehen werden kann.

Im Verlauf des Betreuungsverfahrens wird die/der Betroffene voraussichtlich erfahren oder wissen wollen, wer die Betreuung angeregt hat. Diese Informationen werden vom Betreuungsgericht oder von anderen Verfahrensbeteiligten an die Betroffenen weitergegeben.

Ist ein Verfahren von Ihnen angeregt worden, so muss vom Betreuungsgericht geprüft werden, ob die/der Betroffene der Hilfe eines gesetzlichen Vertreters bedarf. Das Gericht wird die Erforderlichkeit der Betreuerbestellung solange prüfen, bis diese Frage abschließend geklärt ist. Dies bedeutet, dass Sie eine Betreuungsanregung nicht zurückziehen können.

Vorrangig soll ein geeigneter ehrenamtlicher Betreuer aus dem Kreis der Verwandten oder von Vertrauenspersonen ausgewählt werden. Ist dies nicht möglich, wird ein Berufsbetreuer bestellt.

Ist die/der Betroffene nicht in der Lage, sich in dem Verfahren selbst zu vertreten, bestellt das Gericht in der Regel einen Verfahrenspfleger, der keine Betreuerfunktion hat und ausschließlich die Interessen der/des Betroffenen im Verfahren wahrnimmt.

Eine Betreuerbestellung kann grundsätzlich erst erfolgen, wenn ein Gutachten eines Sachverständigen vorliegt und die/der Betroffene vom Betreuungsrichter persönlich angehört wurde.

Sollte umgehend ein Betreuer bestellt werden müssen, so kann nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses eine vorläufige Betreuung angeordnet werden.

Es ist durchaus möglich, dass die gerichtliche Entscheidung von Ihrer Anregung abweicht.

Mit einem Betreuungsverfahren sind Kosten verbunden:

- Kosten für ein Sachverständigengutachten, für Fahrtauslagen des Richters oder für Zustellungen sind bei einem Vermögen der/des Betroffenen von über 25.000 EUR von der/dem Betroffenen zu zahlen.
- Gerichtskosten werden bei einem Vermögen von über 25.000 EUR der/dem Betroffenen in Rechnung gestellt.
  - Die Kosten für den Verfahrenspfleger sind bei einem Vermögen von mehr als 5000,00 EUR
  - und/oder Einkommen, das über dem Sozialhilfesatz liegt, von der/dem Betroffenen selbst zu tragen.
  - Wird ein Berufsbetreuer bestellt, so ist dessen Vergütung und die Auslagen, die bei seiner Tätigkeit entstehen, grundsätzlich von der/dem Betroffenen zu bezahlen, wenn das Vermögen 5000,00 EUR übersteigt.

Bei detaillierten Kostenfragen können von den Rechtspflegern beim Betreuungsgericht Auskünfte erteilt werden.

Weitere Informationen zum Betreuungsverfahren erhalten Sie bei der Betreuungsstelle des Landratsamts Dachau.